

**Zulassungsausschuss für Ärzte** bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V  
über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für  
Medizinische Versorgungszentren (MVZ)<sup>1</sup> sowie Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten mit  
angestellten Ärzten und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit angestellten Ärzten  
(nachfolgend: Leistungserbringer)**

Name und Sitz des Leistungserbringers<sup>2</sup>

.....  
.....

Falls abweichende Trägergesellschaft: Name und Sitz des Rechtsträgers:

.....

Versicherungsschein-Nr.

.....

Versicherungsunternehmen:

.....

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung besteht.

Die Versicherungssumme<sup>3</sup> beträgt

..... EUR<sup>4</sup>

für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

- 
- 1 Diese Bescheinigung ist für MVZ mit angestellten Ärzten und mit zugelassenen Vertragsärzten zu verwenden.
  - 2 Unabhängig davon, ob ein MVZ rechtlich unselbständig ist oder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist für jedes einzelne MVZ als Leistungserbringer eine Versicherungspflicht gegeben und mittels Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen. Nebenbetriebsstätten (mit Nebenbetriebsstättennummer – NBSNR) des MVZ sind im Versicherungsschutz des MVZ eingeschlossen. Eine namentliche Nennung der einzelnen Nebenbetriebsstätten des MVZ ist nicht erforderlich.
  - 3 Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V mindestens fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.
  - 4 Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.